

Nachtragshaushaltssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.288) in Verbindung mit § 79 und 82 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Kreistag am 17. Juli 2023 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	342.692.600	-2.047.200	340.645.400
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-348.207.400	+2.047.400	-346.160.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-5.514.800	+200	-5.514.600
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-5.514.800	+200	-5.514.600

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	339.191.500	-2.047.200	337.144.300
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-336.907.900	+2.047.400	-334.860.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.283.600	+200	2.283.800

2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.081.400	+15.886.600	43.968.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.858.800	+2.030.000	-19.828.800
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	6.222.600	+17.916.600	24.139.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	8.506.200	+17.916.800	26.423.000
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.917.400	0	11.917.400
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-14.437.500	0	-14.437.500
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-2.520.100	0	-2.520.100
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	5.986.100	+17.916.800	23.902.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von

bisher 18.768.000 EUR

auf 20.368.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage

Der festgesetzte Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 nach § 35 FAG wird nicht verändert.

Villingen-Schwenningen, den 17.07.2023

Der Vorsitzende des Kreistages

Sven Hinterseh, Landrat

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.07.2023 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 17. August 2023 Az RPF 14-2241-29/4/2 die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom 04. September 2023 bis einschließlich 12. September 2023 im Landratsamt, Zimmer Nr. 359, Villingen-Schwenningen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.